

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

### **Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „, unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte,“ eingefügt.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Höchstdauer der Promotionszeit,“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie kann eine Höchstdauer der Promotion vorsehen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer“ gestrichen.

3. § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann das Wissenschaftsministerium weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht und der Durchführung des Berufungsverfahrens zulassen; Grundlage ist ein mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.“

II. In Artikel 4 wird Nummer 13 wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.““

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. § 9 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinsame Satzung regelt die Amtsmitgliedschaft von Inhabern eines Leitungsamtes unterhalb der Vorstandsebene; auch solche Amtsmitglieder sind einem Senatsteil nach Satz 1 Nummern 4 und 5 zuzuordnen, soweit nicht das Leitungsamt bereichsübergreifend ausgestaltet ist.““

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

3. In der neuen Nummer 4 werden nach den Wörtern „der §§ 29 bis 39“ die Wörter „, der §§ 42 und 43“ eingefügt.

IV. In Artikel 19 wird § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4

*Unternehmen der Hochschulen (§ 13 a LHG)*

Für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, gilt weiterhin § 2 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

B.

Die Landesregierung zu ersuchen,

I. bei der Entwicklung der qualitätsgeleiteten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts an Zusammenschlüsse von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 76 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Universitäten zu beteiligen, sowie den Wissenschaftsrat zu Rate zu ziehen;

II. die Promotion an Zusammenschlüssen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu evaluieren und darüber dem Landtag spätestens im Dezember 2019 zu berichten.

13. 03. 2014

Die Berichterstatterin:

Sabine Kurtz

Die Vorsitzende:

Helen Heberer

## Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat in seiner 31. Sitzung am 13. März 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) – Drucksache 15/4684 – beraten. Zuvor hatte der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst in seiner 30. Sitzung am 21. Februar 2014 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt (vgl. *Ausschussprotokoll*).

Die Vorsitzende ruft zu Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs in der 31. Sitzung am 13. März 2014 den Gesetzentwurf Drucksache 15/4684 und die hierzu vorgelegten Änderungsanträge bzw. Entschließungsanträge Nummern 1 bis 18 (vgl. *Anlagen*) auf und kündigt an, beim Aufruf dieser Anträge orientiert an der Gesetzessystematik, also nach der Reihenfolge der dabei thematisierten Artikel bzw. Paragraphen im Gesetzentwurf, vorzugehen und den Gesetzentwurf abschließend im Ganzen zur Abstimmung zu stellen.

Im Beratungsverlauf zeigt sich, dass die Initiatoren der Anträge weitgehend auf eine zusätzliche mündliche Erläuterung der Antragsgegenstände verzichteten und jeweils auf die schriftliche Antragsbegründung sowie gegebenenfalls auf ihre Redebeiträge in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs in der 91. Plenarsitzung am 19. Februar 2014 verweisen.

Die Ziffern 1 und 2 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 werden mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 12 wird einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nummer 1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 2 verfällt mit großer Mehrheit der Ablehnung.

Ziffer 3 Buchstabe a von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 3 wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Buchstabe b von Abschnitt I Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 16 wird mehrheitlich abgelehnt.

Buchstabe c von Abschnitt I Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 16 wird ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 3 wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Die Vorsitzende stellt Einverständnis fest, über Buchstabe d von Abschnitt I Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 16 sowie über Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 3 aufgrund ihrer inhaltlichen Identität gemeinsam abzustimmen.

Buchstabe d von Abschnitt I Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 16 sowie Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 3 werden mehrheitlich abgelehnt.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU zieht infolge dieses Abstimmungsergebnisses Buchstabe e von Abschnitt I Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 16 zurück.

Ziffer 4 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 4 wird ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 5 verfällt mit großer Mehrheit der Ablehnung.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 6 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 Buchstabe a des Änderungsantrags Nummer 12 wird einstimmig angenommen.

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 6 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2 Buchstabe b des Änderungsantrags Nummer 12 wird einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag Nummer 7 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 8 verfällt ebenfalls mehrheitlich der Ablehnung.

Ziffer 5 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 wird mehrheitlich abgelehnt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Ziffer 6 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 und Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 4 inhaltlich identisch seien, und stellt Einvernehmen fest, über beide Punkte gemeinsam abzustimmen.

Ziffer 6 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 und Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 4 verfallen mehrheitlich der Ablehnung.

Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 12 wird einstimmig angenommen.

Ziffer 7 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 wird durch die Abgeordnete der Fraktion der CDU zurückgezogen.

Der Änderungsantrag Nummer 17 wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 8 von Abschnitt I des Änderungsantrags Nummer 16 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 9 wird ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Die Abgeordnete der Fraktion der CDU zieht Abschnitt II des Änderungsantrags Nummer 16 zurück.

Änderungsantrag Nummer 10 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nummer 13 wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nummer 14 wird bei sieben Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Abschnitt III des Änderungsantrags Nummer 16 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Änderungsantrag Nummer 15 wird einstimmig angenommen.

Abschnitt IV des Änderungsantrags Nummer 16 wird vonseiten der CDU-Fraktion zurückgezogen.

Der Entschließungsantrag Nummer 11 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Entschließungsantrag Nummer 18 wird einstimmig zugestimmt.

Die Vorsitzende stellt sodann den Gesetzentwurf Drucksache 15/4684 im Ganzen mit den zuvor beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf Drucksache 15/4684 mit den beschlossenen Änderungen wird mehrheitlich angenommen.

19. 03. 2014

Sabine Kurtz

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 1**

**Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 13 a Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. gemäß § 3 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung ausgeschlossen ist, dass private Unternehmen die Aufgaben ebenso gut oder wirtschaftlich erbringen können,“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Mit ihrem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, die wirtschaftliche Betätigung von Hochschulen zu begrenzen. Eine solche Begrenzung muss aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion jedoch in erster Linie ordnungspolitisch begründet sein. Öffentlich finanzierte Einrichtungen dürfen nach unserer Auffassung nur dann unternehmerisch tätig werden, wenn die betreffenden Aufgaben nicht von privaten Unternehmen ebenso gut beziehungsweise wirtschaftlich erbracht werden können. Der Vorrang der privaten Leistungserbringung, wie er sich auch im Mittelstandsförderungsgesetz findet, muss nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion unabdingbarer Bestandteil der Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung von Hochschulen sein.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

Nr. 2

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 16 Absatz 8 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 überträgt das Präsidium der DHBW im Regelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie widerruflich zur Wahrnehmung.“

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Die FDP/DVP-Fraktion beantragt die Streichung der einschränkenden Bedingung, nach der der Präsident dem Rektor einer Studienakademie deren Leitung nur überträgt, „sofern nicht übergeordnete Belange der DHBW entgegenstehen.“ Welches aber jeweils die „übergeordneten Belange“ sind, dürfte sehr stark vom jeweiligen (subjektiven) Standpunkt abhängen. Bei der DHBW gilt es, die sensible Balance zu halten aus akkreditierter Hochschule mit handlungsfähiger Zentrale einerseits und den ehemaligen Berufsakademien andererseits, die ihre Stärke aus ihrer Eigenständigkeit und der erfolgreichen Zusammenarbeit mit den örtlichen Unternehmen beziehen. Die Übertragung der Leitungsfunktion mit den dazugehörigen Kompetenzen war bislang gängige Praxis bei der Dualen Hochschule, und hieran soll sich nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion auch nichts ändern. Die Einschränkung „im Regelfall“ lässt der Zentrale hinreichend Möglichkeiten, um im begründeten Einzelfall von dieser gängigen Praxis abzuweichen.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

Nr. 3

**Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684****Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 20 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Absatzes 8 besteht der Hochschulrat aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Wissenschaftsministerin oder vom Wissenschaftsminister bestellt werden.“

2. In Absatz 4 wird Satz 8 aufgehoben.

3. In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

In der Folge werden im Gesetzentwurf die entsprechenden Verweise angepasst.

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion**Begründung**

Die Hochschulräte als mit externen Vertretern besetzte Aufsichtsgremien haben einen wesentlichen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der baden-württembergischen Hochschulen. Mit echten Mitwirkungsmöglichkeiten in Hochschulangelegenheiten ausgestattet, haben sie vor allem für eine Verankerung der jeweiligen Hochschule in ihrem wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Umfeld gesorgt und dadurch ihren eigenständigen Charakter mit ausgeprägt. Die Auswahl von Persönlichkeiten, die für die verantwortungsvolle Aufgabe im Hochschulrat in Frage kommen, sollten die Hochschulen frei und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Eignung für diese Funktion vornehmen können. Vorgaben wie die einer Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre, einer Frauenquote von 40 Prozent oder der „Perspektivenvielfalt“ schränken diese Freiheit ohne Not erheblich ein und sind deshalb abzulehnen. Auch ermöglicht der unbestimmte Begriff der „Perspektivenvielfalt“ eine Einflussnahme vonseiten des Ministeriums auf die Besetzung des Hochschulrats in einem höchst problematischen Umfang.



**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

Nr. 4

**Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684****Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Veröffentlichungen oder Zweitveröffentlichungen von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Hochschule hält diese Repositorien vor, beteiligt sich an solchen oder stellt den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicher.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 6.

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion**Begründung**

Die FDP/DVP-Fraktion begrüßt es, dass Wissenschaftlern an den baden-württembergischen Hochschulen der Weg zur Veröffentlichung beziehungsweise Zweitveröffentlichung ihrer Aufsätze, die in Periodika erschienen sind, erleichtert wird. Deshalb unterstützen wir die vorgeschlagene Verpflichtung der Hochschulen, ihren Wissenschaftlern eine unentgeltliche Veröffentlichung oder Zweitveröffentlichung auf hierfür zur Verfügung gestellten Plattformen zu ermöglichen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung der Hochschulen, durch Satzung eine Pflicht zur Zweitveröffentlichung bestimmter Arbeiten festzuschreiben, lehnen wir Liberalen als urheberrechtlich problematischen und lediglich Bürokratie verursachenden Eingriff ab. Wir vertrauen darauf, dass bei den Wissenschaftlern das ideale Verbreitungsinteresse vor individuellen anderweitigen Interessen überwiegt. Sie werden das Angebot ihrer Hochschule gerne annehmen und ihr individuelles Zweitveröffentlichungsrecht in aller Regel dazu nutzen, ihre Aufsätze im Internet allen Interessenten unentgeltlich zugänglich zu machen.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 5**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden in § 29 Absatz 3 die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Die Begrenzung auf fünf Jahre ist unbegründet und wird der Vielfalt der Studiengänge nicht gerecht. In einigen Studiengängen wird durch die Zehn-Semester-Obergrenze Umfang und Qualität der Ausbildung unnötig beschränkt. Wenn beispielsweise Architekten erst nach acht Semestern Bachelorstudium als solche arbeiten können, unterminiert diese Regelung den Bachelor als berufsqualifizierend, da ein zweisemestriger Master in diesem Fach eindeutig zu kurz ist. So wird ein sechssemestriger Bachelor im Fach Architektur im Ausland nicht anerkannt und ist auch in Deutschland nicht kammerfähig. Die Entscheidung, wie viele Semester ein Studium dauern soll, kann am besten die Hochschule selbst treffen. So sieht dies im Übrigen auch die grün-rote Landesregierung, wie im Koalitionsvertrag nachzulesen ist: „Wir werden in der Kultusministerkonferenz auf die Abschaffung der Höchstgrenze von zehn Semestern für Bachelor plus konsekutivem Master hinwirken.“

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

Nr. 6

**Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684****Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 38 wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden und die Einsetzung von Ombudspersonen.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können für eine von der Hochschule festgelegte zulässige Höchstdauer als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert werden. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung geschlossen.“

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion**Begründung**

Die FDP/DVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Einführung einer verpflichtenden Betreuungsvereinbarung zum Zweck der wechselseitigen Verbindlichkeit der Vertragspartner. Die konkrete Ausgestaltung sollte allerdings frei sein, da Bürokratie als Hemmnis für das Zustandekommen einer Promotionsvereinbarung fungieren kann. Deshalb beantragen wir die Streichung der vorgegebenen Vereinbarungsinhalte ebenso wie die der Verpflichtung, eine Höchstdauer für Promotionen festzulegen. Die Dauer der Promotion sollte wie bisher allein Sache der Promovenden beziehungsweise des Promovenden und der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers sein.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 7**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 38 Absatz 7 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Hochschule regelt, ob Konvente auf der Ebene der Fakultäten oder der zentralen Ebene eingerichtet werden; im Falle von Konventen auf Ebene der Fakultäten kann zusätzlich einem Zusammenschluss der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Hochschule das Recht zur Stellungnahme übertragen werden.“

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Der Gesetzentwurf sieht einen Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden entweder auf zentraler Ebene oder Konvente auf der Ebene der Fakultäten vor. Entscheidet sich eine Hochschule für Konvente auf Ebene der Fakultäten, soll die Möglichkeit bestehen, dass einem Zusammenschluss der Doktorandinnen und Doktoranden auf Hochschulebene das Recht zur Stellungnahme übertragen werden kann.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 8**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 41 a aufgehoben und infolgedessen werden im Gesetzentwurf die entsprechenden Verweise angepasst.

11. 03. 2014

Hauk, Kurtz  
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Die Einführung der neuen Regelung zur Transparenz von Drittmittelforschungsprojekten schadet der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Baden-Württemberg. Durch den zusätzlichen bürokratischen Aufwand werden die Hochschulen und die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig belastet. Vor allem besteht die Gefahr, dass wertvolle Informationen über Forschungsvorhaben von Unternehmen in die Hände von Wettbewerbern geraten und diese erhebliche Nachteile erhalten, wenn sie Drittmittelaufträge an baden-württembergische Hochschulen vergeben. Die bislang bestehenden Veröffentlichungspflichten haben sich als völlig ausreichend erwiesen.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 9**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 76 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien und nach einem positiven Votum des Wissenschaftsrats das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen.“

11. 03. 2014

Hauk, Kurtz  
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Die Fraktionen von CDU und FDP/DVP unterstützen grundsätzlich die Initiative zu einer Öffnung des Promotionsrechts für Verbände von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Allerdings ist die Übertragung des Promotionsrechts, auch wenn diese nur befristet und thematisch begrenzt erfolgen soll, nach unserer Auffassung an strenge qualitative Maßstäbe zu knüpfen. Für die Wahrung dieser strengen Qualitätsmaßstäbe bedarf es einer externen Instanz, die über Expertise im Bereich der Existenzfeststellung verfügt. Hierfür schlagen wir den Wissenschaftsrat vor, von dessen positivem Votum die Übertragung des Promotionsrechts an Verbände von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften abhängig zu machen ist.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 10**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 4 wird Nummer 10 Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern ‚Leitungen der Einrichtungen‘ die Wörter ‚und dem exekutiven Organ und dem legislativen Organ der Verfassten Studierendenschaft‘ eingefügt.“

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Nicht nur die Informationsrechte des Exekutivorgans der Studierendenvertretung sollten nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion gestärkt werden, sondern auch die des Legislativorgans.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

Nr. 11

**Entschließungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684****Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

eine Kommission mit unabhängigen Sachverständigen einzusetzen mit dem Auftrag, ein dem baden-württembergischen Hochschulwesen gemäßes Modell nachlaufender und dadurch sozialverträglicher Studiengebühren zu erarbeiten, um es bis Ende des Jahres 2014 dem Landtag vorzulegen.

11. 03. 2014

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion**Begründung**

Die Abschaffung der Studiengebühren durch die grün-rote Landesregierung war aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ein verhängnisvoller Fehler. Zwar wurde der infolge der Abschaffung entstandene Mittelausfall notdürftig kompensiert, doch die hierfür im Landeshaushalt jährlich aufgewandten rund 170 Millionen Euro fehlen den ohnehin finanziell nicht gerade üppig ausgestatteten Hochschulen an anderer Stelle. Dass mit einer Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes in Artikel 6 des Gesetzentwurfs nun an verschiedenen Stellen Gebühren erhoben werden sollen, so beispielsweise für Externenprüfungen bis zu 200 Euro, für Spracheingangsprüfungen bis zu 100 Euro, für Eignungsprüfungen bis zu 200 Euro, lehnen wir wegen des dadurch entstehenden bürokratischen Aufwands und der mangelnden Sozialverträglichkeit ab. Weitaus ehrlicher und sozial ausgewogen wäre die Einführung nachlaufender Studiengebühren, die erst ab einer bestimmten Einkommensgrenze zur Rückzahlung fällig sind. Als Alternative zu den angesprochenen Gebührenerhöhungen schlägt die FDP/DVP-Fraktion deshalb erneut vor, eine Kommission mit unabhängigen Sachverständigen einzusetzen mit dem Auftrag, ein Modell nachlaufender Studiengebühren zu erarbeiten.



**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 12**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „,unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte,“ eingefügt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Höchstdauer der Promotionszeit,“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie kann eine Höchstdauer der Promotion vorsehen.“
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer“ gestrichen.
3. § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann das Wissenschaftsministerium weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht und der Durchführung des Berufungsverfahrens zulassen; Grundlage ist ein mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.“

13. 03. 2014

Sitzmann, Dr. Schmidt-Eisenlohr  
und Fraktion

Schmiedel, Rivoir  
und Fraktion

## Begründung

### Zu 1.:

Nach § 9 Absatz 4 Satz 4 erhalten die in einem Umfang von wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals an der Hochschule Tätigen und die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen kraft Gesetzes ein aktives Wahlrecht. Durch die Änderung wird klargestellt, dass dies nicht die Möglichkeit ausschließt, diesem Personenkreis durch Grundordnung weitere Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung, z. B. das passive Wahlrecht, zu verleihen.

### Zu 2.:

Im Zuge der Novellierung des Landeshochschulgesetzes (LHG) werden die Instrumentarien zur Sicherung der Qualität der Promotion gestärkt. Die dadurch zu erwartenden Verbesserungen bei der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ermöglichen auf der anderen Seite eine Lockerung gesetzlicher Vorgaben zur Ausgestaltung der Promotionsordnungen. Die bisher in § 38 Absatz 4 Satz 2 LHG vorgesehene zwingende Verankerung einer Höchstdauer der Promotion ist im Hinblick auf die Heterogenität der Motivationen und der Wege zur Promotion sowie die Wissenschaftsfreiheit der Doktorandinnen und Doktoranden nicht mehr zeitgemäß. Deshalb eröffnet die Neuregelung den Hochschulen den Spielraum, nach pflichtgemäßem Ermessen auf entsprechende Festlegungen zu verzichten.

### Zu 3.:

Zur Verbesserung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sollen weitere Optionen geschaffen werden. Dies sichert die notwendige Flexibilität, um auf Initiative der Hochschule auf der Basis eines von ihr entwickelten und mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen angemessen auf praktische Bedürfnisse bei der Nachwuchsentwicklung zu reagieren.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 13**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 4 wird Nummer 13 wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie nimmt den Jahresbericht des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.““

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

13. 03. 2014

Sitzmann, Dr. Schmidt-Eisenlohr  
und Fraktion

Schmiedel, Rivoir  
und Fraktion

**Begründung**

Bislang hat die Vertreterversammlung – neu Vertretungsversammlung – lediglich das Recht, über die Satzung des Studierendenwerks abzustimmen und die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen. Die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und des Jahresabschlusses erweitert die Rechte der Vertretungsversammlung und erhöht somit die Attraktivität dieses Gremiums. Die Beratungen der Vertretungsversammlung zum Jahresbericht und zum Jahresabschluss werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben, um eine bessere Verknüpfung beider Gremien zu erreichen.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 14**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. § 9 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinsame Satzung regelt die Amtsmitgliedschaft von Inhabern eines Leitungsamtes unterhalb der Vorstandsebene; auch solche Amtsmitglieder sind einem Senatsteil nach Satz 1 Nummern 4 und 5 zuzuordnen, soweit nicht das Leitungsamt bereichsübergreifend ausgestaltet ist.“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

3. In der neuen Nummer 4 werden nach den Wörtern „der §§ 29 bis 39“ die Wörter „, der §§ 42 und 43“ eingefügt.

13. 03. 2014

Sitzmann, Dr. Schmidt-Eisenlohr  
und Fraktion

Schmiedel, Rivoir  
und Fraktion

**Begründung**

Zu Nummer 1:

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat eine neue Gemeinsame Satzung erlassen, mit der auch die Organisationsstruktur weiterentwickelt wird. Eine der zentralen Strukturelemente ist dabei die Schaffung von fünf Bereichen, in die die Institute des Großforschungs- und des Universitätsbereichs gegliedert werden sollen. Die Leiterinnen und Leiter dieser Bereiche nehmen damit verantwortungsvolle Aufgaben für das ganze KIT wahr, die eine Repräsentanz im KIT-Senat als zent-

ralem Gremium nahelegen. Zwar ist es bereits bisher möglich, in der Gemeinsamen Satzung eine Amtsmitgliedschaft von Inhaberinnen und Inhabern eines Leitungsamtes unterhalb der Vorstandsebene im Senat vorzusehen, diese müssen aber der Großforschungsbank oder der Universitätsbank gemäß § 9 Satz 1 Nummern 4 und 5 zugeordnet werden. Die Änderung ermöglicht die Regelung einer bankunabhängigen Mitgliedschaft von Inhabern bereichsübergreifender Leitungämter im Senat.

Zu Nummer 3:

Im Regierungsentwurf ist eine Verweisung auf Regelungen des novellierten KIT für die §§ 29 bis 39 (Studium, Lehre und Prüfungen) und die §§ 58 bis 64 (Studierende) vorgesehen. Diese soll auf die Regelungen zur Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden (§§ 42 und 43) erweitert werden.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 15**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 19 wird § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4

*Unternehmen der Hochschulen (§ 13 a LHG)*

Für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, gilt weiterhin § 2 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

13. 03. 2014

Sitzmann, Dr. Schmidt-Eisenlohr  
und Fraktion

Schmiedel, Rivoir  
und Fraktion

**Begründung**

Diese Formulierung stellt einerseits sicher, dass für bereits bestehende hochschulische Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen ein Bestandsschutz besteht, andererseits mit der Weitergeltung der früheren Regelung keine Regelungslücke entsteht.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 16****Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684****Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.
2. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 6,“
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
    - cc) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:  
„9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,“
    - dd) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 10.
    - ee) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:  
„11. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,“
    - ff) Die bisherigen Nummern 9 bis 16 werden die Nummern 12 bis 19.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Den Vorsitz des Hochschulrats führt ein externes Mitglied.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Vertreter des bisherigen Hochschulrats und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, dann unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Hochschulrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separate Vorschläge; hierbei haben bei einer Zusammensetzung des Hochschulrats mit sieben Mitgliedern die Vertreter des Senats für drei Mitglieder sowie die Vertreter des bisherigen Hochschulrats und der Vertreter des Landes für je zwei Mitglieder, bei einer Zusammensetzung des Hochschulrats mit neun Mitgliedern die Vertreter des Senats, des bisherigen Hochschulrats und des Landes für je drei Mitglieder und bei einer Zusammensetzung des Hochschulrats mit elf Mitgliedern die Vertreter des Senats und des Landes für je vier und die Vertreter des bisherigen Hochschulrats für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht für Beschlüsse und für Vorschläge zu Beschlüssen in den Fällen der Sätze 3 und 4. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.“

d) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

e) In Absatz 8 wird Satz 4 aufgehoben.

4. § 28 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 42 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studentenwerkgesetz (StWG).“

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 6.

7. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studierendenwerks“ durch das Wort „Studentenwerks“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben



und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.“

8. § 76 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an legitime spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss bedarf, Abweichungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 28 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden.“

II. In Artikel 4 werden die Nummern 1, 2, 3, 5 und 9 gestrichen.

III. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird gestrichen.

2. Nummer 5 wird gestrichen.

IV. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 8 wird gestrichen.

12. 03. 2014

Hauk, Kurtz  
und Fraktion

### Begründung

Zu I. Nr. 1:

Dieser Satz erscheint entbehrlich, da es von jeher Aufgabe der Hochschule ist, zum Fortschritt beizutragen. Überdies erscheint die Bezugnahme auf den gesellschaftlichen Fortschritt an dieser Stelle unpassend.

Zu I. Nr. 2:

Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Dies sollte auch aus dem Gesetz klar ersichtlich sein.

Zu I. Nr. 3 a):

zu aa): Die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder war bislang ein zentrales Recht des Hochschulrats. Die nebenamtlichen Vorstands- bzw. nach neuer Terminologie Rektorsratsmitglieder verfügen über wichtige Entscheidungsbefugnisse. Es ist nicht ersichtlich, warum der Hochschulrat bei diesen Personalentscheidungen seine Beteiligungsrechte verlieren soll.

zu cc): Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen nach § 15 Abs. 6 ist eine wichtige strategische und strukturelle Entscheidung der Hochschulen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Hochschulrat hier seine Zustimmungskompetenz verlieren soll.

zu ee): Die Funktionsbeschreibung der Stellen für Hochschullehrer kann eine strategische Entscheidung sein. Es ist nicht ersichtlich, warum der Hochschulrat hier seine Zustimmungskompetenz verlieren soll.

Zu I. Nr. 3 b):

Die bisherige Regelung hat sich bewährt, wonach der Aufsichtsrat von einem externen Mitglied geführt wird. Dies stärkt seine Unabhängigkeit und gewährleistet, dass die Rolle der externen Mitglieder innerhalb des Hochschulrats nicht zurückgedrängt wird.

Zu I. Nr. 3 c):

Das bisherige Verfahren zur Auswahl der externen Mitglieder des Hochschulrats hat sich bewährt. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Neuregelung führt dazu, dass Externe aus dem Auswahlprozess herausgehalten werden. Damit erhalten der Senat und das Wissenschaftsministerium einen maßgeblichen Einfluss bei der Auswahl der externen Hochschulratsmitglieder. Dies schwächt dessen Unabhängigkeit und dessen Rolle als Gremium, in dem Expertise und ein Blick von Außen gebündelt werden. Überdies macht es die Neuregelung für externe Persönlichkeiten deutlich weniger attraktiv, sich für einen Sitz im Hochschulrat zu interessieren. Die Vorgabe, bei der Zusammensetzung eine „Perspektivenvielfalt“ zu gewährleisten, schränkt die Auswahl der Hochschulratsmitglieder unverhältnismäßig ein und öffnet den Auswahlprozess für politische Einflussnahme. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Einführung einer Abwahl aufgrund „verlorenen Vertrauens“ ist willkürlich und schränkt die Unabhängigkeit der externen Mitglieder unverhältnismäßig ein.

Zu I. Nr. 3 d):

Eine Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre schadet der Kontinuität der Arbeit im Hochschulrat und ist unverhältnismäßig. Zudem verringert diese die Attraktivität dieses Ehrenamts.

Zu I. Nr. 3 e):

Folgeänderung zu VI. Wenn die Vorgaben zur Auswahl der Hochschulratsmitglieder bei der DHBW keine Anwendung finden ist es nicht ersichtlich, warum dies für die anderen Hochschularten gelten soll.

Zu I. Nr. 4:

Die in § 44 Abs. 6 vorgesehene Ermächtigung der Hochschulen per Satzung, einen Zwang zur Zweitveröffentlichung einzuführen, stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG wäre hierdurch eingeschränkt. Überdies führt eine isolierte Einführung nur in Baden-Württemberg zu erheblichen Nachteilen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gegenüber Kolleginnen und Kollegen aus anderen deutschen Ländern.

Zu I. Nr. 5:

Die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk ist mit unnötigen Kosten verbunden und bringt den Studierenden keinen Mehrwert.

Zu I. Nr. 6:

Die in § 44 Abs. 6 vorgesehene Ermächtigung der Hochschulen per Satzung, einen Zwang zur Zweitveröffentlichung einzuführen, stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG wäre hierdurch eingeschränkt. Überdies führt eine isolierte Einführung nur in Baden-Württemberg zu erheblichen Nachteilen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gegenüber Kolleginnen und Kollegen aus anderen deutschen Ländern.

Zu I. Nr. 7:

Die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk ist mit unnötigen Kosten verbunden und bringt den Studierenden keinen Mehrwert.

Zu I. Nr. 8:

Die von der Landesregierung vorgelegte Regelung ist eine zu weitgehende Kompetenzverlagerung vom Gesetzgebungsorgan Landtag auf die Landesregierung. Der Landtag sollte über die geplanten Abweichungen zumindest informiert werden und Gelegenheit haben, ggf. die Landesregierung aufzufordern, ihre Zustimmung zu versagen.

Zu II.:

Die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk ist mit unnötigen Kosten verbunden und bringt den Studierenden keinen Mehrwert.

Zu III.:

Vor der Verabschiedung des Solidarpakts III mit den Hochschulen sollte von einer grundlegenden Neuregelung der Gebührensätze für die Studierenden abgesehen werden. Zudem muss geprüft werden, welche zusätzlichen Belastungen durch eine Erhöhung der Gebührensätze auf die Studierenden zukommen und ob diese Belastungen gerechtfertigt sind.

Zu IV. Nr. 1:

Eine Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre schadet der Kontinuität der Arbeit im Hochschulrat und ist unverhältnismäßig. Zudem verringert diese die Attraktivität dieses Ehrenamts. Dass die für die Amtszeitbegrenzung anzurechnende Zeit rückwirkend angerechnet werden soll, ist ein Misstrauensvotum gegen amtierende Hochschulratsmitglieder.

Zu IV. Nr. 2:

Die Einführung der neuen Regelung zur Transparenz von Drittmittelforschungsprojekten schadet der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Baden-Württemberg. Durch den zusätzlichen bürokratischen Aufwand werden die Hochschulen und die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig belastet. Vor allem besteht die Gefahr, dass wertvolle Informationen über Forschungsvorhaben von Unternehmen in die Hände von Wettbewerbern geraten und diese erhebliche Nachteile erhalten, wenn sie Drittmittelaufträge an baden-württembergische Hochschulen vergeben. Die bislang bestehenden Veröffentlichungspflichten haben sich als völlig ausreichend erwiesen.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 17**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 1 oder 4 unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie staatlich anerkannt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 7 gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 7.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 72 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei hat es bei der Aufsicht das durch gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG geschützte Recht privater Hochschulen, ihre Organisation und Führung abweichend von den Bestimmungen des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu gestalten, besonders zu beachten.“

12. 03. 2014

Hauk, Kurtz  
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

**Begründung**

Zu Nr. 1 a):

Klarstellung, dass auch hier das Recht der Europäischen Union anwendbar ist.

Zu Nr. 1 b):

Die bisherige Gesetzeslage hat sich bewährt. Es besteht kein Bedarf durch eine zusätzliche gesetzliche Normierung, da auch bislang die innere Wissenschaftsfreiheit und autonome Entscheidungsfindung in den akademischen Gremien an den Hochschulen in privater Trägerschaft gewährleistet ist.

Zu Nr. 2:

Private Hochschulen zeichnen sich durch ihre organisatorische Andersartigkeit und institutionelle Differenzierung im Vergleich zu den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft aus. Diese Eigenart gilt es zu bewahren.

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 18**

**Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU,  
der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4684**

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der Entwicklung der qualitätsgeleiteten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts an Zusammenschlüsse von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 76 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Universitäten zu beteiligen, sowie den Wissenschaftsrat zu Rate zu ziehen;
2. die Promotion an Zusammenschlüssen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu evaluieren und darüber dem Landtag spätestens im Dezember 2019 zu berichten.

13. 03. 2014

Hauk, Kurtz  
und Fraktion

Sitzmann, Dr. Schmidt-Eisenlohr  
und Fraktion

Schmiedel, Rivoir  
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Bullinger  
und Fraktion

### Begründung

Die Fraktionen des Landtags begrüßen und unterstützen den im Landeshochschulgesetz angelegten weiteren Ausbau der Kooperation zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in kooperativen Promotionskollegs und durch die Möglichkeit, Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu kooptieren und auf Augenhöhe an Promotionsverfahren zu beteiligen.

Mit dem in der Weiterentwicklungsklausel des Landeshochschulgesetzes (§ 76 Absatz 2) vorgesehenen thematisch begrenzten und zeitlich befristeten Promotionsrecht für Zusammenschlüsse von Hochschulen für angewandte Wissenschaften betritt Baden-Württemberg Neuland. Damit soll in Anerkennung der gestiegenen Forschungsstärke der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein weiterer Weg zur Promotion eröffnet werden. In der Weiterentwicklungsklausel ist vorgesehen, dass die Verleihung des Promotionsrechts an derartige Zusammenschlüsse nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien erfolgen soll. Zur Qualitätssicherung der Promotion nach diesem neuen Weg sollen aus Sicht der Fraktionen nicht nur die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Universitäten an der Erarbeitung dieser Kriterien beteiligt werden, sondern es muss auch der Wissenschaftsrat einbezogen werden.

Da es sich um Neuland handelt, halten die Fraktionen zudem eine Evaluation dieses Modells – im Kontext anderer Wege zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen der HAW – für wichtig, die die Grundlage dafür bietet, zu gegebenem Zeitpunkt darüber zu entscheiden, ob die Promotion an Zusammenschlüssen von Hochschulen als reguläres Modell in das Landeshochschulgesetz übernommen werden kann.